

STELLUNGNAHME

gegenüber der Arbeitsgruppe 1 der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (AG 1)

Sehr geehrte Mitglieder der AG 1 der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der komplexen Fragestellung Ihrer Arbeitsgruppe, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches möglich ist.

donum vitae ist seit fast fünfundzwanzig Jahren ein staatlich anerkannter Träger von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen und berät, informiert und begleitet in allen Fragen rund um Schwangerschaft und im Schwangerschaftskonflikt. Darüber hinaus bieten wir psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik oder bei unerfülltem Kinderwunsch sowie Veranstaltungen zur sexuellen Bildung und sexualpädagogische Prävention an. Im Rahmen der Frühen Hilfen begleiten wir auch Frauen und Familien, die sich aufgrund der Beratung im Schwangerschaftskonflikt für ein Leben mit dem Kind entschieden haben. Bundesweit sind wir an mehr als 200 Orten mit Beratungs- oder Außenstellen tätig. Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Jährlich werden in unseren Beratungsstellen ca. 85.000 Beratungsgespräche durchgeführt, davon ca. 20 Prozent der Beratungen im Schwangerschaftskonflikt.

Diese Beratung leisten wir auf der Grundlage der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und auf Basis unseres Beratungskonzeptes. Unsere Beratung ist kostenlos, vertraulich, ergebnisoffen und zielorientiert. In unserer Beratungsarbeit nehmen wir Frauen in verschiedenen Konflikt- und Notsituationen wahr. Die Problemlagen, die zum Schwangerschaftskonflikt führen, sind grundsätzlich individuell und zumeist auch komplex. In der letzten Zeit beobachten wir zunehmend, dass wirtschaftliche Not und eine insgesamt als krisenhaft und unsicher erlebte weltpolitische Situation eine erhebliche Dimension des Schwangerschaftskonflikts ausmachen. Dank der in den vergangenen Jahren bei donum vitae durchgeführten und vom BMFSFJ geförderten Modellprojekte¹ konnten wir verstärkt Einblicke in die Bedarfe verschiedener vulnerabler Zielgruppen der Schwangerschafts(konflikt)beratung gewinnen: das sind insbesondere Menschen mit körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung, Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung.

Aktuelle Debatte zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

Der unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sorgfältig ausgehandelte, seit 1995 in den Bestimmungen der §§ 218 ff. StGB, 5 ff. SchKG niedergelegte Kompromiss hat breite Akzeptanz gewonnen und zu einer weitgehenden Befriedung der vorangegangenen, hoch streitigen Auseinandersetzung geführt. Dieser weithin – und weiterhin² - bestehende Konsens in einer so diffizilen Thematik ist schon für sich genommen ein wertvolles Gut, das keinesfalls ohne zwingenden Grund gefährdet werden sollte.

Mit Sorge beobachten wir deshalb eine zunehmende Polarisierung und Zuspitzung von Positionen, die oft nur einseitig rezipiert werden und eine ausgewogene Darstellung des Themas unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren vermissen lassen. Dies dient weder den schwangeren Frauen in ihrer Konfliktsituation noch dem Schutz des ungeborenen Lebens. Der Schwangerschaftskonflikt ist für die betroffenen Frauen meist mit einer schweren, krisenhaften Situation verbunden, in der das eigene Selbstbild, die Beziehungen zu anderen (Partnerschaft, Familie, soziales Umfeld) und auch Lebensentwürfe infrage gestellt werden. Zudem empfinden die meisten Frauen angesichts der fortschreitenden Schwangerschaft einen starken Druck, eine schnelle Lösung zu finden. Dass die bisherige rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch die konkrete Krise im Schwangerschaftskonflikt mitbedingt oder verschärft, haben wir in unserer langjährigen Beratungstätigkeit nicht feststellen können. Die in der öffentlichen Debatte wiederholt vorgetragene Aussage, dass betroffene Frauen durch die strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs stigmatisiert und kriminalisiert würden, widerspricht eindeutig unserer Erfahrung aus der Praxis der Schwangerschaftskonfliktberatung.

Ethische Betrachtungen zur gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs setzt einen differenzierten Blick auf alle, die von den existenziellen Fragen in dieser Konfliktsituation betroffen sind, voraus. Und somit einen gleichberechtigten Blick sowohl auf die Schwangere als auch auf das Ungeborene.

Die Menschenwürde kommt dem Menschen dabei immer nur absolut und nicht abhängig von seinen Eigenschaften, seinem Zustand oder Verhältnis zu einem anderen Menschen zu. Die Bedeutung des Menschseins von einem bestimmten tatsächlich erreichten, nicht erreichten oder wieder verlorenen Entwicklungsstand bzw. von seinem Gesundheitszustand abhängig zu machen, bliebe im Kern beliebig. Die Menschenwürde, der das Grundgesetz verpflichtet ist, kann nicht je nach Entwicklungs- oder Gesundheitszustand relativiert werden. Der Schutz nicht nur des geborenen, sondern genauso auch des ungeborenen menschlichen Lebens und die Anerkennung der Menschenwürde dieses Lebens müssen – unabhängig von bestimmten Merkmalen und Zuschreibungen – von staatlicher Seite ausreichend und gezielt sichergestellt sein.

Genießt also jedes menschliche Leben Würde von Anfang an und kann es daher vom Staat von Anfang an seinen uneingeschränkten und wirksamen Schutz verlangen, so steht das Konzept einer abgestuften Entwicklung der Menschenwürde und hieraus abgeleitet einer abgestuften Schutzwürdigkeit hiermit in einem unauflöselichen Konflikt. Es birgt zudem die Gefahr beziehungsweise Versuchung einer allmählichen Verschiebung der jeweiligen Grenzen, konsequent zu Ende gedacht nicht nur hinsichtlich des ungeborenen Lebens, sondern auch hinsichtlich der Würde und des Schutzes des menschlichen Lebens in anderen Lebensstadien, insbesondere bei Behinderung oder im Alter. Es bleibt daher abzulehnen.

Im Zentrum der Debatte zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs müssen die betroffene Frau und das ungeborene Kind stehen. Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs beinhaltet ein im Grundsatz nicht auflösendes Dilemma zweier Rechtsgüter, da die Rechte der Frau und die des ungeborenen Lebens untrennbar miteinander verbunden und auf gleiche Weise zu berücksichtigen sind. Die mit dem Schwangerschaftskonflikt verbundenen Entscheidungen sind unauflöslich mit der leiblichen Integrität der Schwangeren und des Kindes und mit der Lebensplanung der Schwangeren verbunden.

Mit dem 1995 gefundenen Kompromiss und Paradigmenwechsel trägt der Gesetzgeber diesem Dilemma Rechnung. Er erkennt an, dass das ungeborene Leben wirksam nur mit der Schwangeren geschützt werden kann, nicht gegen sie. Er setzt daher auf ein kombiniertes Schutzkonzept: Einerseits bleibt es bei der klaren, sichtbar auch im Strafrecht verankerten uneingeschränkten Anerkennung der Würde und des Lebensrechtes des ungeborenen Lebens von Anfang an. Andererseits legt er die Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch – unter der Voraussetzung einer gesetzeskonformen Beratung - letztlich vertrauensvoll in die Hände der Schwangeren. Die Stärkung der Frau mit dem Ziel, eine wohl erwogene und langfristig tragbare Entscheidung über das Austragen oder das Abbrechen der Schwangerschaft zu treffen, sie dabei auf die Unterstützungs- und Hilfsangebote für Mutter und Kind hinzuweisen und ihr alle relevanten Informationen zu geben, ist ein zentraler Gedanke dieser Regelung.

In Deutschland haben wir damit seit fast 30 Jahren eine international einzigartige rechtliche Regelung, die beide Rechtsgüter austariert. Die in Deutschland geltenden Regelungen zum Schwangerschaftskonflikt und Schwangerschaftsabbruch weisen dabei der psychosozialen Beratung eine herausgehobene Bedeutung zu. Der Gesetzgeber verfolgt ein Schutzkonzept, das im Einklang mit den Anforderungen des Grundgesetzes de facto auf Hilfe statt Strafe setzt. Dabei dient die Beratungspflicht, so wie sie aktuell in § 219 Abs. 1 StGB geregelt ist, der Wahrung der Menschenwürde des ungeborenen Kindes, indem sie das Ungeborene als Träger von Menschenwürde mit einem eigenen Recht auf Leben adressiert und somit in seiner Subjektstellung bekräftigt. Ohne eine solche Beratungspflicht liefe der Gesetzgeber Gefahr, in Kauf zu nehmen, dass der ungeborene Mensch in seiner Subjektstellung als Menschenwürdeträger unerkannt bleibt und zum bloßen Objekt einer Entscheidung eines anderen Menschen gemacht wird.

In diesem Sinne beraten wir bei donum vitae – entsprechend dem klar formulierten gesetzlichen Auftrag - unter dem Anspruch der doppelten Anwaltschaft. In dem Beratungsprozess kommt es darauf an, dass die Berater*in die Notlage der Frau und ihre Sicht des vielschichtigen Schwangerschaftskonfliktes versteht und ihr zur Seite steht und zugleich Anwältin für das ungeborene Kind ist. Durch die Anerkennung dieser beidseitigen Ansprüche im Entscheidungsprozess wird – vermittelt durch die Beratungsfachkraft, die sich Ich-stärkend an die Seite der schwangeren Frau stellt – die Menschenwürde beider Menschen zutiefst respektiert. Dieser Prozess unterstützt und ermöglicht eine verantwortungsvolle und gewissenhafte Entscheidung, mit der die Frau auch in Zukunft leben kann und die der Verpflichtung gegenüber der Menschenwürde des ungeborenen Kindes gerecht wird. Unter notwendiger Sicherstellung der Letztentscheidungskompetenz der Frau ist auch die Bedeutung des Mannes für die Identität des Kindes sowie für die Beziehung bzw. das Familiensystem zu beachten. Der Partner kann in diesem Zusammenhang eine wichtige unterstützende Position einnehmen.

Die geltende Gesetzgebung stellt die freie Entscheidung der Schwangeren auch dadurch sicher, dass die Beratung unter strenger Verschwiegenheitsverpflichtung der Beratungsstelle - auf Wunsch auch anonym - erfolgt, dass der Staat verpflichtet wird, eine angemessene Zahl von Einrichtungen sicherzustellen, die Abtreibungen vornehmen, und dass Eingriff und Nachversorgung nach hohen medizinischen Standards erfolgen. Umgekehrt schützt der Staat die Schwangere, die sich für das Kind entscheidet, mit einem unmissverständlichen Eintreten für die Würde und das Lebensrecht des ungeborenen Lebens auch gegenüber gesellschaftlichem, familiärem oder sozialem Druck, sich für eine Abtreibung zu entscheiden bzw. andernfalls mögliche Belastungen allein zu verantworten.

Seit 1996 ist die Zahl der jährlichen Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland deutlich gesunken und im internationalen Vergleich auffallend niedrig. Zugleich lässt deren – im europaweiten Vergleich immer noch beachtliche Zahl – den Schluss zu, dass durch das deutsche Recht keine unmäßigen Hürden für einen Schwangerschaftsabbruch errichtet sind.

Psychosoziale Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch: Schutz für Mutter und Kind

Unverzichtbarer Bestandteil der aktuellen Regelung - und jeder anderen Regelung, die nicht allein auf ein strafrechtliches Verbot setzt - bleibt aus unserer Sicht das Element der verpflichtenden Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch. Die aktuelle Beratungsregelung ist der bestmögliche Weg, um der ethischen, rechtlichen und psychosozialen Dimension eines Schwangerschaftskonflikts gerecht zu werden.

Die angemessene und tragfähige Abwägung lebensverändernder Entscheidungen, insbesondere im Schwangerschaftskonflikt, ist ein komplexer und von Ambivalenzen geprägter Prozess. Dabei ist die Entscheidungsfreiheit ungewollt Schwangerer durch verschiedene Faktoren potenziell beeinträchtigt, z.B. durch Zeitdruck, den Mangel an Informationen und nicht zuletzt durch konkrete Gewaltandrohung oder auch strukturelle Gewalt. Psychosoziale Beratung kann einen erheblichen Beitrag zur Klärung der Situation und zur Stabilisierung der betroffenen Frauen leisten.

Aus anderen medizinischen Kontexten ist bekannt, dass schwerwiegende, lebensverändernde Ereignisse eine längere, mehrere Monate dauernde Phase der Adaption benötigen. Im Kontext schwangerschaftsbezogener Entscheidungen ist jedoch häufig Eile geboten. Die psychosoziale Beratung kann daher ein wirksames Instrument sein, um die individuellen Folgen einer Entscheidung zu klären und zu antizipieren.

Die Integration eines lebensverändernden Ereignisses ist zudem neben den eigenen Werten, Präferenzen und Lebensplänen von der Dynamik des Umfelds der betroffenen Frauen abhängig. Es gehört zu den Leistungen psychosozialer Schwangerschaftskonfliktberatung, diesen Frauen einen geschützten Raum anzubieten, in dem selbstbestimmte Entscheidungen im systemischen Zusammenhang darstellbar werden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass unabhängig von Bildungsgrad, kulturellem und sozialem Hintergrund jede betroffene Frau von der Beratung profitieren kann. Zudem zeigt die Praxis, dass die meisten Frauen, vor allem Frauen, die sich in Abhängigkeitsverhältnissen und prekären sozialen, wirtschaftlichen und familiären Kontexten befinden, nur durch eine verpflichtende Beratung erreicht werden können. Diese wird von den Frauen fast immer als hilfreiches Instrument im Entscheidungsprozess zur Bewältigung und Integration der schweren Problematik des Schwangerschaftskonflikts erlebt.³

Daher hat sich unserer Einschätzung nach das bisherige Schutzkonzept des Gesetzgebers in der Praxis bewährt.⁴ Die Beratungspflicht stärkt aus Sicht von donum vitae die Frau in ihrer Selbstbestimmung und unterstützt sie dabei, eine verantwortete und tragfähige Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt zu treffen. Somit ist sie auch der beste Schutz für das Leben des ungeborenen Kindes. Eine etwaige rechtliche Neuregelung müsste daran gemessen werden, inwiefern sie verfassungsrechtskonform und auf gleiche und angemessene Weise die Anerkennung und Berücksichtigung dieser beiden Menschenrechte – die der Mutter und die des ungeborenen Lebens – im Schwangerschaftskonflikt wirksam gewährleistet.

Tatsächlich erscheint sogar eine weitere Stärkung der Beratung und ggfs. auch der Beratungspflicht im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik dringend erforderlich. Hier stellen sich etwa Fragen zum Umgang mit diagnostizierter oder zu erwartender Behinderung in einem späteren Schwangerschaftsstadium, aber auch zu frühen Testungen auf bestimmte chromosomale Abweichungen noch innerhalb der 12-Wochen-Frist, nicht zuletzt auch mit dem Risiko einer Selektion und Stigmatisierung bestimmter Gruppen.

Flankierende Maßnahmen zur Versorgung von Frauen im Schwangerschaftskonflikt

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs muss sowohl das Recht der schwangeren Frau auf Selbstbestimmung als auch den Schutzanspruch des ungeborenen menschlichen Lebens ausreichend und gezielt sicherstellen. Ein wesentliches Element bei der Umsetzung dieses komplexen Anspruchs ist aus Sicht von donum vitae wie bereits dargestellt die verpflichtende psychosoziale Beratung im Vorfeld eines Schwangerschaftsabbruchs.

Schwangerschaftskonfliktberatung kann jedoch letztlich nur dann glaubwürdig sein, wenn sie in einen umfassenden Kontext eingebunden ist. Die nachhaltige Versorgung von Frauen im Schwangerschaftskonflikt muss daher durch verschiedene flankierende Maßnahmen unterstützt werden. Dazu gehört die medizinische Versorgung der Frau vor, während und nach einem Schwangerschaftsabbruch und deren Vermittlung. Ebenso gehört dazu ein umfassendes Angebot für die betroffene Frau an Beratung und Begleitung, auch nach der Konfliktberatung und unabhängig von ihrer Entscheidung. Dabei müssen die Zugänge zur Beratung niedrigschwellig wählbar und lebensnah sein. Maßstäbe hierfür setzt donum vitae z.B. mit dem Konzept zum Blended Counseling in der Schwangerschaftsberatung.

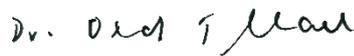
Der Schutz des ungeborenen Lebens muss zudem von kinder- und familienfreundlichen Rahmenbedingungen flankiert sein, die es der Frau im Schwangerschaftskonflikt ermöglichen, sich für ihr Kind zu entscheiden, ohne in wirtschaftliche Not zu geraten und ohne durch dessen Geburt einen strukturellen Nachteil zu erleiden, z.B. durch geminderte Bildungschancen, berufliche Einschränkungen und nicht zuletzt Nachteile in der Altersversorgung. Solche unterstützenden Maßnahmen halten wir für unerlässlich für eine glaubwürdige und tragfähige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. Sie können und müssen die gezielte Sicherstellung der Rechte der Frau im Schwangerschaftskonflikt und des ungeborenen menschlichen Lebens ergänzen, können diese jedoch nicht hinreichend absichern.

Fazit

Mit Blick auf die rechtliche Regelung des Schwangerschaftskonflikts und des Schwangerschaftsabbruchs halten wir fest:

1. Der Schutz des geborenen wie des ungeborenen menschlichen Lebens sowie die Anerkennung seiner Menschenwürde müssen vom Staat unmissverständlich und klar im Bewusstsein der Allgemeinheit gehalten und nachhaltig wirksam gewährleistet werden.
2. Der Schutz der Frau und ihrer Würde im Schwangerschaftskonflikt und ihr Recht, eine informierte, gewissenhafte und frei verantwortete Entscheidung treffen zu können, sind zu gewährleisten.
3. Die geltende Regelung hat sich nach beiden Maßstäben eindeutig bewährt. Der damit gefundene Kompromiss hat zu einer weitgehenden Befriedung der gesamtgesellschaftlichen Diskussion geführt.
4. Sofern verfassungsrechtlich überhaupt eine wesentliche Änderung des geltenden Rechtes möglich sein sollte, müsste jegliche alternative Regelung zwingend das derzeitige Konzept der verpflichtenden psychosozialen Beratung vor einem etwaigen Schwangerschaftsabbruch beibehalten.
5. Wir erkennen weder unter praktischen noch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten eine Notwendigkeit, das bewährte geltende Schutzkonzept des Gesetzgebers zu ändern.

Bonn, 10. Oktober 2023



Dr. Olaf Tyllack

Bundesvorsitzender donum vitae e.V.

¹ Modellprojekt „Ich will auch heiraten! Implementierung passgenauer Angebote in der Schwangerschaftskonflikt- und der allgemeinen Schwangerschaftsberatung bei Menschen mit geistiger Behinderung“ (2013 bis 2016); Modellprojekt „Schwangerschaft und Flucht“ (2016 bis 2019) und Modellprojekt „HeLB – Helfen. Lotsen. Beraten.“, 2019 bis 2022.

² Vgl. beispielsweise die repräsentative Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen für das ZDF vom Mai 2023, wonach 56 % der Befragten für eine Beibehaltung waren, 36 % für eine Abschaffung und 3 % für eine Verschärfung, siehe <https://www.zdf.de/assets/frontal-umfrage-paragraf-218-100~original>.

³ Den Wert und die Unverzichtbarkeit einer dem Abbruch vorangehenden psychosozialen Beratung für eine freie Entscheidung der Schwangeren betont auch Dr. Friedrich Stapf, der mehr als 120.000 Abtreibungen durchgeführt hat. Aus seiner Erfahrung, aber auch aufgrund eigener umfangreicher Befragungen betont er, dass mehr als neunzig Prozent der Frauen ohne Beratungspflicht keine Beratungsstelle aufgesucht hätten, andererseits aber mehr als achtzig Prozent im Nachhinein froh darüber waren.“, Quelle: siehe Interview am 06.10.2023 mit Dr. Friedrich Stapf auf Bayern 2 im „Eins zu Eins. Der Talk.“:

<https://www.br.de/radio/bayern2/programmkalender/ausstrahlung-3310700.html>

⁴ Siehe Beschluss des donum vitae Bundesvorstandes vom 3. Mai 2021: „Beratungspflicht stärkt Frauen und schützt Leben. donum vitae zur Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland“: [Positionspapier dv Beratungspflicht staerkt Frauen und schuetzt Leben.pdf \(donumvitae.org\)](#).